

## XXI.

Compendium des (englischen) Patent-Gesetzes. <sup>19)</sup>

## I. K a p i t e l.

## Von Patenten überhaupt.

Alles, was die Krone verleiht, geschieht nicht durch Rescripte oder Zarten (deed or indenture), sondern durch gewisse Instrumente, offene Briefe (Letters patent) genannt, unter welchen das große Siegel hängt. In älteren Zeiten, wo die Krone große Strecken Wälder, und die Güter der Klöster besaß, die durch Parlaments-Beschlüsse (Acts of Parliament) aufgehoben

<sup>19)</sup> Da es mehreren unserer deutschen Leser nicht unangenehm seyn wird, das englische Patent-Gesetz (Law of Patents) genau zu kennen, so wollen wir denselben hier eine treue Uebersetzung des „Compendium of the Law of Patents“ mittheilen, von welchem das Repertory of Patent Inventions bereits durch fünf Monathe jedem seiner Hefte einen halben Bogen beigelegt hat. Unsere werthen Landsleute werden hieraus entnehmen, daß die Patent-Gesetze unserer Regierungen auf dem festen Lande ohne Vergleich einfacher sind, als die englischen; namentlich zeichnen sich die k. preussischen durch die im Kanzlei-Wesen so seltene, Humanität aus: unentgeltliche Ausfertigung. Wir enthalten uns aller Bemerkungen über den Geist und Kanzlei-Styl des englischen Gesetzes, und der englischen Patente, und bemerken bloß, daß wir treu übersetzten. Man hat erst vor einigen Monathen in einem englischen Journale sich über die ehemalige deutsche Kanzlei-Sprache lustig gemacht, und erzählt, wie ein englischer Minister, der ziemlich gut Deutsch verstand, weil er die Regensburger Reichstags-Abschiede nicht verstehen konnte, in den englischen Zeitungen ein Individuum suchte, welches „aus dem Regensburgerischen“ übersetzen könnte. Wir Deutsche haben indessen kein „Regensburgerisch“ mehr, obschon wir noch keinen ganz deutschen Kanzlei-Styl, ja nicht einmahl eine deutsche Kanzlei-Sprache besitzen; sind aber doch nicht mehr in jener Barbarei, in welcher man in dieser Hinsicht, wie man aus obigem Aufsaze ersieht, in England noch gegenwärtig ist. Wir fanden uns gezwungen, zu vielen Wörtern das Englische (oder vielmehr das Lord-Kanzlerische) beizuschreiben. Wenn die Engländer uns über das „Regensburgerische“ auslachten, so dürfen wir sie auch über ihr Lord-Kanzlerisches (Lord-chancellorish) auspfeifen.

U. d. Ueb.